LAND BRANDENBURG

Ministerium für Infrastruktur
und Landesplanung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,
14467 Potsdam

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

An die Ämter und amtsangehörigen Gemeinden
des Landes Brandenburg

- nur per E-Mail -

Bearbeiter/-in: Dominic Grueneberg
E-Mail: Dominic.Grueneberg@MIL.Brandenburg.de
Telefon: +49 331 866-8345
Telefax:

Datum: 06. Juli 2026
Gesch.-Z.: 11-25-3642-0/2026-001/002
Dokument Nr.: A-2026-00088576

Rundschreiben an die Ämter und der amtsangehörigen Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen betreffend Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Wärmeplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für amtsangehörige Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen besteht im Rechtsverhältnis zu den Ämtern ein grundlegender Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Wärmeplanung durch das Amt.

I. Sachverhalt

in jüngster Zeit sind vermehrt Anfragen von Ämtern gestellt worden, die die Aufgabenwahrnehmung zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung ihrer amtsangehörigen Gemeinden betreffen. Teilweise haben gemeindliche Beschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden, die den Beginn der Wärmeplanung und die Ausführung durch das Amt bezwecken sollten, aufgrund inhaltlicher Diskrepanzen zu Nachfragen der Kommunalaufsichtsbehörden geführt. Die Beschlüsse enthielten dabei Formulierungen zur Übertragung der Aufgabe der Wärmeplanerstellung auf die Ämter, gleichwohl lediglich die verwaltungstechnische Ausführung der Wärmeplanung beabsichtigt war. Zugleich ließen teilweise Beschlüsse die erforderliche Rechtsgrundlage nicht erkennen, so dass unklar geblieben ist, welche konkrete Rechtsfolge der Beschluss letztlich herbeiführen sollte.

Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei den Ämtern und den amtsangehörigen Gemeinden im Umgang mit der Wärmeplanung und der konkreten Beschlussfassung. Um Verzögerungen zu vermeiden und für ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen Sorge zu tragen, werden im Folgenden in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales klarstellende Anwendungshinweise gegeben.

II. Bewertung und Handlungsempfehlungen

Folgende Möglichkeiten bieten sich für amtsangehörige Gemeinden im Hinblick auf den Beginn und den Vollzug der Wärmeplanung durch die Ämter an.

1. Beschluss oder anderweitige Entscheidung über den Beginn der Wärmeplanung und Durchführung bzw. Vollzug durch das Amt für jede einzelne Gemeinde (Regelfall)

   Diese Fallkonstellation dürfte den Regelfall darstellen. Die amtsangehörige Gemeinde verfolgt das Ziel, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 4 Abs. 2 Wärmeplanungsgesetz (WPG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Brandenburgische Wärmeplanungsverordnung (BbgWPV) einen Wärmeplan für ihr Gemeindegebiet zu erstellen. Hierzu wird unter Zugrundelegung der einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen ein Beschluss des Gemeindesrates gefasst, der inhaltlich lediglich auf den Beginn der Wärmeplanung abstellt, da der Vollzug aufgrund der kommunalrechtlichen Bestimmungen durch das Amt erfolgt.

   Für diesen konkreten Beschlusspunkt genügt regelmäßig folgende Formulierung:

   „Die Gemeinde [...] beschließt für das gesamte Gemeindegebiet eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen."

   Das Gesetz lässt gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 WPG ohne weitere Konkretisierung grundsätzlich auch eine sonstige anderweitige Entscheidung hinsichtlich des Beginns der Wärmeplanung zu, so dass jede mit Außenwirkung kundgegebene Manifestation des Entscheidungswillens genügt. Die kommunalrechtlich rechtssicherste Variante als Willensbekundung im Lichte der kommunalen Selbstverwaltung dürfte allerdings regelmäßig die Herbeiführung eines gemeindlichen Beschlusses vor dem tatsächlichen Beginn der Wärmeplanung darstellen. Nach erfolgter Beschlussfassung führt das Amt den jeweiligen Beschluss gem. §§ 135 Abs. 2 bis 4 BbgKVerf aus und beginnt mit den notwendigen Vollzugstätigkeiten zur gesonderten Wärmeplanerstellung für jedes einzelne amtsangehörige Gemeindegebiet.

   Um zu vermeiden, dass für jedes amtsangehörige Gemeindegebiet die Wärmeplanerstellung gesondert an diverse Dienstleister vergeben wird, bietet es sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit und im Hinblick auf die zu beachtenden Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit an, die Wärmeplanerstellung für die jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden im Rahmen der Leistungsbeschreibung als Gesamtdienstleistung zu vergeben. In diesem Fall ist gleichwohl der jeweilige Wärmeplan für jedes einzelne amtsangehörige Gemeindegebiet gesondert (in Gestalt eines Einzelgutachtens) zu erstellen.

2. Interkommunale Wärmeplanung bei amtsangehörigen Gemeinden (alternativer Fall)

   Für den alternativen Fall, dass eine interkommunale Wärmeplanung von mehreren oder allen amtsangehörigen Gemeinden bezweckt wird, reicht ein inhaltlich entsprechend gefasster gemeindlicher Beschluss der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden für sich genommen nicht aus, um die nach § 3 BbgWPV normierte Wirkung zu erzielen. Anders als in der vorangestellten Ausgangskonstellation soll hier auf der Grundlage des § 3 BbgWPV eine konsolidierte Wärmeplanung mit individueller Gebietsausweisung in einem Gesamtwerk erstellt werden. Gem. § 3 BbgWPV ist grundsätzlich der Abschluss eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages zwischen den jeweiligen Gemeinden erforderlich.

Dies gilt auch, wenn es sich bei den Vertragspartnern „nur" um amtsangehörige Gemeinden eines Amtes handelt, weil diese besondere Konstellation mit Blick auf den Verwaltungsvollzug auf Amtsebene nicht mehr vom gesetzlich normierten Verwaltungshandeln gem. § 135 Abs. 2 bis 4 BbgKVerf gedeckt ist. Soweit also amtsangehörige Gemeinden eine interkommunale Wärmeplanung anstreben, ist der Abschluss eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages zwingend erforderlich. Fehlt es an einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, sind derartig gefasste Gemeindebeschlüsse konsequenterweise von der unteren Kommunalaufsichtsbehörde beanstandungswürdig.

3. Übertragung der gesetzlichen Aufgabe auf das Amt nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf (atypischer Fall)

Die gesetzlich normierte Verpflichtung der amtsangehörigen Gemeinden gem. § 4 Abs. 2 WPG i.V.m. § 1 Abs. 1 BbgWPV zur Ersterstellung eines Wärmeplans (als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit) kann aufgrund des § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf der Basis eines entsprechenden und hinreichend bestimmt gefassten Gemeindebeschlusses auf ein Amt übertragen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall das Amt selbst originär planungsverantwortliche Stelle wird und sich die amtsangehörige Gemeinde insoweit ihrer kommunalen Selbstbestimmung entledigt. Sofern eine derartige Aufgabenübertragung auf ein Amt tatsächlich bezweckt werden soll, sind die in § 135 Abs. 5 BbgKVerf normierten tatbestandlichen Voraussetzungen zwingend einzuhalten (insbesondere Anzeige beim für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung).

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mathias Haufe

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
Referatsleiter Referat 25
- Koordination Energie- und Klimapolitik im MIL, Gebäudeenergie,
kommunale Wärmeplanung und klimagerechte Stadtentwicklung -
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8
14467 Potsdam
Tel.: +49 (0)331/866-8170
E-Mail: Mathias.Haufe@mil.brandenburg.de
Internet: https://mil.brandenburg.de

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.